



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 44 August 2020

**zum Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des AG Villingen-Schwenningen
vom 16.01.2020 (6 Ds 66 Js 980/19)
– Aktenzeichen des BVerfG: 2 BvL 1/20**

Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender

RA Dr. Christian-Dietrich Bracher

RA Dr. Markus Groß

RAuN Prof. Dr. Wolfgang Kuhla

RA Prof. Dr. Christofer Lenz (Berichterstatter)

RA Dr. Michael Moeskes

RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate

RA Prof. Dr. Michael Uechtritz

RA Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

A. Zusammenfassung

Der Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hält den Vorlagebeschluss des AG Villingen-Schwenningen betreffend § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB für unbegründet.

B. Sachverhalt und Problemeinordnung

1. Illegale Kraftfahrzeugrennen auf öffentlichen Straßen bergen wegen der hierbei regelmäßig praktizierten waghalsigen Fahrweisen und der damit verbundenen Gefahr des Kontrollverlustes erhebliche Risiken für andere Verkehrsteilnehmer. Von den Verkehrsdelikten nach § 315b StGB und 315c StGB wird die Veranstaltung von und die Teilnahme an einem unerlaubten Kraftfahrzeugrennen als solche nicht pönalisiert. Die strafrechtliche Erfassung von illegalen Kraftfahrzeugrennen wurde beschlossen, da zunehmend Fälle von Autorennen beobachtet wurden, bei denen Unbeteiligte getötet oder schwer verletzt wurden.
2. Es war das Ziel des Gesetzgebers, illegale Autorennen „aus der Ecke der Kavaliersdelikte“ (PIPr. 18/243, S. 24903) herauszuholen. § 315d StGB wurde – mitsamt der vom vorlegenden Amtsgericht für verfassungswidrig gehaltenen Nr. 3 des Abs. 1 – eingeführt mit Wirkung vom 13.10.2017 durch Gesetz vom 30.09.2017 (BGBl. I S. 3532). Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens bildete eine Bundesratsinitiative, die auf die Initiative der Bundesländer Hessen und Nordrhein-Westfalen zurückging.
3. Die amtliche Überschrift des § 315d StGB ist „verbotene Kraftfahrzeugrennen“. In Abs. 1 sind drei abstrakte Gefährdungsdelikte enthalten. Bei abstrakten Gefährdungsdelikten geht der Gesetzgeber davon aus, dass bestimmte Handlungen typischerweise gefährlich sind und deshalb verboten werden müssen. § 315d Abs. 1 StGB hat den folgenden Wortlaut:

„(1) Wer im Straßenverkehr

1. Ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,

*2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt
oder*

***3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit grob
verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche
Geschwindigkeit zu erreichen,***

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

4. Mit den Nummern 1 und 2 wollte der Gesetzgeber das Ausrichten von und die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen unter Strafe stellen. Ein Rennen ist ein Wettbewerb oder Wettbewerbsteil zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeit mit Kraftfahrzeugen, bei denen zwischen mindestens zwei Teilnehmern ein Sieger durch Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit ermittelt wird (vgl. BT-Drs. 18/10145, S. 9).
5. Nicht von der Nummer 1 oder 2 erfasst sind Fälle, in denen ein Kraftfahrzeugrennen nicht vorliegt, aber jemand alleine ein „Rennen gegen sich“ fährt. Nr. 3 sollte nach dem Willen des Gesetzgebers eine Strafbarkeitslücke schließen, die die Abgeordnete Lühmann in der zweiten Beratung des Gesetzgebungsentwurfs wie folgt beschrieben hat (PIPr. 18/243, S. 24903):

„Allerdings haben wir damit einen Teil noch nicht erfasst, nämlich die Fälle, in denen nicht zwei oder mehr Fahrzeuge gegeneinander ein Rennen fahren, sondern ein sogenannter Alleinraser fährt, also eine Person in einem Kraftfahrzeug, die die Höchstgeschwindigkeit erzielen will, entweder um einen Rekord zu brechen oder um einfach diesen Geschwindigkeitsrausch zu haben.“

Deshalb ist auch strafbar, wer im Straßenverkehr sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Abs. 1 Nr. 3 soll den „Einzelraser“ erfassen, der ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt (BT-Drs. 18/12964 S. 5).

6. Der Gesetzgeber sah sich also vor der Herausforderung, Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, die zwar – mangels mehrerer Teilnehmer – kein Kraftfahrzeugrennen sind, aber in der Fahrweise der Teilnahme an einem solchen entsprechen. Der Gesetzgeber hat auch Regelungsalternativen in den Blick genommen, wie etwa die Festlegung abstrakter Geschwindigkeitsüberschreitungen, die die Annahme einer Straftat begründen (vgl. Prot. 18/157 BT-Rechtsausschuss, S. 20 f.). Gegen einen solchen Ansatz, wie er in der Schweiz mit Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 SVG verfolgt wird, sprach aus Sicht des Gesetzgebers, dass bei klaren Schwellenwerten der besonderen Situation keine Rechnung getragen würde, also der Witterung, den Straßenverhältnissen und der Frage, ob viel Verkehr ist oder nicht.
7. Der Gesetzgeber hat sich für einen anderen Ansatz entschieden. Nach seinem Willen soll die subjektive Tatbestandsvoraussetzung „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ dem Erfordernis des Renncharakters gerecht werden (BT-Drs. 8/12964 S. 6). So wie beim Kraftfahrzeugrennen der Sieger durch Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit ermittelt wird, muss der Einzelraser die Erzielung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit beabsichtigen.
8. Das Amtsgericht geht in seinem Vorlagebeschluss davon aus, dass bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB die Tatbestandsmerkmale „nicht angepasste Geschwindigkeit“, „grob verkehrswidrig“, und eingeschränkt „rücksichtslos“ noch voneinander abgegrenzt werden können, das Tatbestandsmerkmal „um eine höchst mögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ aber nicht bestimmbar ist. Das Amtsgericht hat die Entscheidung über die Zulassung einer Anklage im Zwischenverfahren des Strafverfahrens ausgesetzt und die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung darüber vorgelegt, ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit dem Grundgesetz vereinbar und deshalb gültig ist.
9. Die Rechtsprechung behandelt unter § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB regelmäßig Fälle der sog. „Polizei flucht“. Ein solcher Fall liegt auch dem Vorlagebeschluss zugrunde.
10. Nach dem der Anklage zugrunde gelegten Sachverhalt soll der Angeschuldigte, nachdem er bemerkt hatte, dass ihm eine polizeiliche Kontrolle drohte, das von ihm genutzte Fahrzeug

beschleunigt haben, um sich der Kontrolle zu entziehen. Infolgedessen nahm die Polizei die Verfolgung des Angeschuldigten auf. Dem Angeschuldigten kam es während der anschließenden Verfolgungsfahrt durchgehend darauf an, unter Berücksichtigung der Verkehrslage und der Motorisierung eines Fahrzeugs möglichst schnell zu fahren, um auf diese Weise die ihn verfolgenden Polizeibeamten abzuhängen. So erreichte der Angeschuldigte teils innerhalb geschlossener Ortschaften Geschwindigkeiten zwischen 80 und 100 km/h. An Kreuzungen und Einmündungen auf seiner Fahrtstrecke verringerte der Angeschuldigte seine Geschwindigkeit nicht. Nur mit Mühe gelang es dem verfolgenden Streifenwagen, den Angeschuldigten aufgrund dessen Geschwindigkeit nicht aus den Augen zu verlieren. Auf seiner Fahrtstrecke überfuhr der Angeschuldigte im Rahmen der Verfolgungsfahrt ferner nacheinander insgesamt vier Lichtzeichenanlagen, die jeweils bereits seit über einer Sekunde Rotlicht anzeigten. Im Bereich einer Kreuzung kollidierte der Angeschuldigte im Rahmen seiner Fluchtfahrt aufgrund überhöhter Geschwindigkeit mit einem dort befindlichen Verkehrsteiler. Obwohl der Angeschuldigte dies bemerkt hatte, setzte er seine Fahrt fort. Die Verfolgungsfahrt zog sich insgesamt über einen Zeitraum von 3-4 Minuten hin.

C.

Rechtliche Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt im Ergebnis die Rechtsauffassung des vorlegenden Amtsgerichts nicht.

Die rechtliche Stellungnahme stimmt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Richtervorlagen im strafprozessualen Zwischenverfahren (dazu unter I.) zu, stellt die Maßstäbe zur der aufgeworfenen Frage der Bestimmtheit nach Art. 103 Abs. 2 GG heraus (dazu unter II.), prüft das streitige Gesetz anhand dieser Maßstäbe (dazu unter III.) und zeigt zum Beleg der eigenen Beurteilung auf, dass sich das vorlegende Gericht trotz der gebotenen verfassungskonformen restriktiven Auslegung des § 315d Abs.1 Nr. 3 StGB bei der Beurteilung eines „Polizeiflucht“-Sachverhalts vielen Gerichten gegenüber sieht, die nicht von der Unbestimmtheit des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ausgegangen sind, sondern die Norm methodengerecht ausgelegt und angewendet haben (dazu unter IV.).

I. Entscheidungserheblichkeit

Die Entscheidungserheblichkeit der Vorlage entfällt nach Auffassung des vorlegenden Gerichts nicht deshalb, weil im Zwischenverfahren keine endgültige Sachentscheidung getroffen wird. Es habe sich vor Erlass des Eröffnungsbeschlusses der Verfassungskonformität und damit der Gültigkeit der anzuwendenden Strafvorschriften zu versichern. Die Entscheidungserheblichkeit entfalle auch nicht deshalb, weil im Zwischenverfahren noch keine Beweisaufnahme durchgeführt werde.

Die Auffassung entspricht einer etablierten Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts, welches in Fortführung einer Rechtsprechung aus dem Jahr 1955 die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO) als Entscheidung im Sinne des Art. 100 Abs. 1 GG einordnet (Beschluss vom 30.11.1955 – 1 BvL 120/53, Rdnr. 11 bei Juris). Diese Einordnung hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Senatsentscheidungen bestätigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 1967 – 2 BvL 9/64, Rdnr. 10 bei Juris; Beschluss vom 17. Januar 1978 – 1 BvL 13/76, BVerfGE 47, 109, Rdnr. 15 bei Juris; Beschluss vom 15. April 1980 – 2 BvL 7/77, BVerfGE 54, 47, Rdnr. 12 bei Juris).

Der Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hält diese Rechtsprechungslinie für richtig.

Eine Differenzierung zwischen „Hauptverfahren“ und „Zwischenverfahren“ ist in Art. 100 GG und in den §§ 80 ff. BVerfGG nicht angelegt. Dem Erfordernis der „Erheblichkeit“ für die Entscheidung wohnt aber die Erwartung inne, dass bei solchen Entscheidungen, die die Rechtslage nicht abschließend beurteilen, vorläufig von der Verfassungsmäßigkeit der Norm auszugehen ist. Das im Strafprozess dem Hauptverfahren vorgelagerte Zwischenverfahren hat im Hinblick auf Beurteilung der Verurteilungswahrscheinlichkeit den Charakter einer zu treffenden Prognoseentscheidung. Da eine Beweisaufnahme durch das Gericht mit Ausnahme des § 202 Satz 1 StPO dem Hauptverfahren vorbehalten ist, ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Verfassungsmäßigkeit des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB im Hauptverfahren als nicht entscheidungserheblich herausstellt.

Das ändert aber nichts daran, dass ein Nichteröffnungsbeschluss nach § 204 oder eine teilweise Ablehnung der Eröffnung nach § 204 StPO (wenn der hinreichende Tatverdacht hinsichtlich einzelner von mehreren prozessualen Taten abgelehnt wird) abschließende Entscheidungen darstellen. Der hinreichende Tatverdacht kann sich nicht auf verfassungswidrige Normen stützen und damit ist die Vorlage im strafprozessualen Zwischenverfahren möglich.

Das sollte auch dann gelten, wenn die prozessuale Tat auch Normen erfasst, deren Verfassungsmäßigkeit das Gericht nicht bezweifelt. Zwar kommt in diesen Fällen eine Ablehnung der Eröffnung nach § 204 StPO nicht in Betracht. Für das strafrechtliche Zwischenverfahren muss aber schon deshalb nicht von der Verfassungsmäßigkeit der Norm ausgegangen werden, weil bei einer Überzeugung des Gerichts von der Verfassungswidrigkeit eine Vorlage vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens aufgrund der Belastung für den Angeschuldigten geboten ist.

II. Maßstabsbildung

1. Keine Festlegung normativer Voraussetzung der Strafbarkeit und keine willkürliche Auslegung

Art. 103 Abs. 2 GG verpflichtet den parlamentarischen Gesetzgeber, „wesentliche Fragen der Strafwürdigkeit oder Straffreiheit im demokratisch-parlamentarischen Willensbildungsprozess zu klären und die Voraussetzung der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen“ (vgl. BVerfGE 126, 170 [195] unter Bezugnahme auf BVerfGE 73, 206 [234 f.]; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 09. Januar 2014 – 1 BvR 299/13, Rdnr. 17 bei Juris). Zugleich soll Art. 103 Abs. 2 GG den Normadressaten schützen und gewährleisten, dass jedermann vorhersehen kann, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.01.1978 – 1 BvL 13/76; BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08, BVerfGE 124, 300, Rdnr. 88).

Damit ist Art. 103 Abs. 2 GG Ausdruck des Prinzips der Gewaltenteilung einerseits und hat freiheitsgewährleistende Funktion andererseits. Die Auslegung durch das Gericht darf sich einerseits nicht als Festlegung der normativen Voraussetzungen der Bestrafung darstellen und sich andererseits nicht soweit von dem Wortlaut der Norm entfernen, dass sich die Bestrafung aus Sicht des Normadressaten als unvorhersehbar und willkürlich darstellt.

2. Bestimmtheitsgebot schließt Auslegung nicht aus

Der Vorlagebeschluss weist zutreffend darauf hin, dass dem Gericht damit nicht jede Form der Auslegung verwehrt ist und spiegelbildlich offene Auslegungsfragen nicht genügen, um einen

Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG zu begründen. Das kann schon deshalb nicht sein, weil gesetzlich normierte Straftatbestände „der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung tragen“ (BVerfG, Beschluss vom 17.10.2007 – 2 BvR 1095/05, Rdnr. 112 bei Juris) müssen. Der Gesetzgeber muss nicht jeden Straftatbestand „bis ins Letzte ausführen“ (BVerfG, Beschluss vom 11.03.2020 – 2 BvL 5/17, Rdnr. 77 bei Juris).

Ob die auszulegende Strafvorschrift die mindestnotwendigen Bedingungen für die Bestimmtheit im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG definiert, ist anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Der Grad der für eine Norm erforderliche Bestimmtheit hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Tatbestandes einschließlich der Umstände ab, die zur gesetzlichen Regelung geführt haben (BVerfG, Beschluss vom 21.09.2016 – 2 BvL 1/15, Rdnr. 41 bei Juris m.w.N.). Neben den Regelungsalternativen und der Frage, inwieweit der zu regelnde Sachbereich überhaupt einer genaueren begrifflichen Umschreibung zugänglich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.01.1981 – 2 BvL 3/77, Rdnr. 42 bei Juris), ist auch die Schwere der angedrohten Strafe von Bedeutung (BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08, Rdnr. 74 bei Juris).

Das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot erlaubt selbstverständlich die Auslegung und Interpretation von Strafgesetzen nach Maßgabe der herkömmlichen anerkannten Methodik. Aufgrund der freiheitsgewährleistenden Funktion des Bestimmtheitsgebots nach Art. 103 Abs. 2 GG verbietet sich eine Auslegung, die sich für den Bürger als unvorhersehbar oder gar willkürlich darstellt. Der Wortsinn bildet daher die äußerste Grenze der Auslegung (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 03.05.2018 – 2 BvR 463/17, Rdnr. 21 bei Juris). Für die Bestimmung des möglichen Wortsinns können auch gesetzessystematische und teleologische Erwägungen von Bedeutung sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.06.2011 – 2 BvR 542/09, Rdnr. 57 bei Juris), solange die vom möglichen Wortsinn markierten Grenzen nicht überschritten werden.

III. **Bestimmtheit des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ergibt sich aus gefestigter Rechtsprechung und methodengerechter Auslegung**

In objektiver Hinsicht setzt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB voraus, dass sich der Kraftfahrzeugführer mit **nicht angepasster Geschwindigkeit** und **grob verkehrswidrig** fortbewegt. Die Tathandlung muss subjektiv von der **Absicht** des Täters getragen sein, eine **höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen**. Darüber hinaus setzt Nr. 3 die **Rücksichtslosigkeit** als subjektives Element voraus.

1. **Hinreichend bestimmte Tatbestandsmerkmale aufgrund gefestigter Rechtsprechung**

Keinen Zweifeln an der hinreichenden Bestimmtheit gemäß Art. 103 Abs. 2 GG unterliegen die Tatbestandsmerkmale „nicht angepasste Geschwindigkeit“, „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“. Jedes dieser Tatbestandsmerkmale ist schon durch gefestigte Rechtsprechung hinreichend begrenzt. Davon ist auch der Gesetzgeber ausgegangen (vgl. PIPr. 18/242, 24903).

Die „nicht angepasste Geschwindigkeit“ knüpft an die in § 3 Abs. 1 S. 1 StVO normierte Grundregel an, nach der ein Fahrzeugführer nur so schnell fahren darf, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Ob mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren wurde, lässt sich nur unter Berücksichtigung der konkreten Verkehrssituation (einschl. Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse) beurteilen (BT-Drs. 18/12964, S. 5 f.). Bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen kommt lediglich eine Indizfunktion zu (Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 315d Rdnr. 8).

Die Formulierungen „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“ orientieren sich an § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB und der dazu entwickelten Rechtsprechung (BT-Drs. 18/12964, S. 5). Die grobe Verkehrswidrigkeit bezeichnet die objektiv besonders verkehrsgefährdende Bedeutung des Verhaltens. Grob verkehrswidrig handelt, wer objektiv besonders schwer, das heißt typischerweise besonders gefährlich, gegen eine Verkehrsvorschrift verstößt (Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 29. Auflage 2018, § 315c Rdnr. 19). Rücksichtslos handelt, wer sich seiner Pflichten im Straßenverkehr bewusst ist, sich aber aus eigensüchtigen Beweggründen, etwa um ungehindert vorwärts zu kommen, über diese hinwegsetzt, ebenso, weil sich aus Gleichgültigkeit nicht auf seine Pflichten besinnt, Hemmungen gegen seine Fahrweise gar nicht erst in sich aufkommen lässt und unbekümmert um die Folgen seiner Fahrweise darauf losfährt. Insoweit kann auf die ständige Rechtsprechung zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB zurückgegriffen werden.

2. Auslegung des Tatbestandsmerkmals „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“

Keine anderweitige Entsprechung findet dagegen das Tatbestandsmerkmal „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“. Die objektive Tathandlung muss von der Absicht („um ... zu erreichen“) des Täters getragen sein, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Da die Absicht auf die Erreichung der „höchstmöglichen Geschwindigkeit“ ausgerichtet sein muss, ist das Erreichen dieser Geschwindigkeit selbst nicht Voraussetzung des objektiven Tatbestands (so auch Rdnr. 125 des Vorlagebeschlusses). Die Formulierung („um...zu“) setzt einen dolus directus ersten Grades (KG Berlin, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRs. 2019, 35362 Rdnr. 29) voraus. Der Täter muss den Erfolgseintritt also für sicher, zumindest aber für möglich halten.

Die Voraussetzungen des Tatbestandsmerkmals „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ können im Wege der methodengerechten Auslegung erschlossen werden (dazu unter 3.). Die äußere Grenze bildet dabei der Wortlaut (dazu unter 4.).

3. Methodengerechte Auslegung

a) Telos

Die Aufnahme des § 315d StGB in das Strafgesetzbuch erfolgte, nachdem zunehmend Fälle illegaler Krafffahrzeugrennen aufgetreten sind, bei denen Unbeteiligte getötet oder schwer verletzt wurden. Urheber war nicht selten eine etablierte „Raser-Szene“, die als Freizeitbeschäftigung sowohl organisierte Rennen, als auch lokale, teils spontane Beschleunigungsrennen durchführt. § 315d StGB zielt daher darauf ab, schon vor dem Eintritt einer konkreten Gefahr der Rechtsgutsverletzung den Schutz vor illegalen Autorennen zu verbessern.

Nr. 3 sollte nach dem Willen des Gesetzgebers eine von den Nr. 1 und Nr. 2 nicht erfasste Strafbarkeitslücke für den sog. „Einzelraser“ schließen. Dem Gesetzgeber schwebte bei dieser Alternative etwa der allein mit einer Kamera auf dem Helm rasende Motorradfahrer vor, der erhebliche Gefahren für Dritte leichtfertig eingeht, um ein besonderes Video auf Online-Videokanälen bereitstellen zu können (Steineke, Prot. 18/157 BT-Rechtsausschuss, S. 20, re. Sp.):

*„Die **Problematik des Alleinrasers** ist bekannt – der Klassiker ist das Motorrad und die Kamera auf dem Helm. Das Ganze wird auf Youtube hochgeladen, und man feiert sich. Kann man sich an jedem Wochenende angucken.“*

An diesem Beispiel zeigt sich, dass der Gesetzgeber nicht nur jene im Blick hatte, die „um des Rasens willen rasen“, sondern auch jene, für die das Erreichen der höchstmöglichen Geschwindigkeit ein Zwischenziel ist, das anderen Hauptzielen dient, wie etwa dem Imponieren gegenüber „Followern“ im Internet.

In der zweiten Beratung des Gesetzgebungsentwurfs wurde die dem Gesetzgeber bei der Schaffung der Regelung vor Augen stehende Situation vom Abgeordneten Steineke (CDU/CSU) allgemeiner formuliert (PIPr. 18/243, S. 24908):

*„Es kommt regelmäßig vor, dass Menschen auf den Straßen sozusagen **Rennen gegen sich selbst** fahren. Sie fahren, um ein bestimmtes Tempo zu erreichen. Oder sie fahren, um ihre Rekorde, die sie sich zuhause regelmäßig eintragen, zu toppen. Aus unserer Sicht wird damit ebenfalls ein verbotenes Kraftfahrzeugrennen verwirklicht.“*

Die Herstellung des Bezugs zu einem Kraftfahrzeugrennen tritt in dieser Begründung offenkundig hervor. Bereits im Vorfeld der zweiten Beratung äußerte sich die Fraktion der CDU/CSU unter Anschluss der SPD-Fraktion im Ausschussbericht dezidiert zur „Einzelraser-Problematik“ und umschrieb den Anwendungsbereich des neuen Tatbestandes so: Durch die Nr. 3 „werde künftig auch die Problematik der Alleinfahrer erfasst, also die Fälle, in denen **nur ein einziges Fahrzeug objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstelle**“ (BT-Drs. 18/12964, S. 5, Hervorhebungen von uns).

Bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen sollen hingegen nicht von der Strafbarkeit umfasst werden, auch wenn sie erheblich sind (BT-Drs. 18/12964, S. 5 f.).

b) Entstehungsgeschichte

Schon der Gesetzgeber hat das Problem der Bestimmtheit der „höchstmöglichen Geschwindigkeit“ gesehen. Der Gesetzgeber hat auch Regelungsalternativen in den Blick genommen, wie etwa die Festlegung absoluter Geschwindigkeitsüberschreitungen, die die Annahme einer Straftat begründen (vgl. Prot. 18/157 BT-Rechtsausschuss, S. 20 f.). Gegen eine solche Lösung sprach, dass bei solchen absoluten Geschwindigkeitsgrenzen der besonderen Situation keine Rechnung getragen werden kann, also der Witterung, den Straßenverhältnissen und der Frage, ob viel Verkehr ist oder nicht. Abgelehnt wurde auch ein Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, der durch die Erweiterung des § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. d) StGB die Einführung einer generellen Strafbarkeit grobverkehrswidrigen und rücksichtslosen zu schnellen Fahrens bei konkreter Gefährdung vorsah. Die Fraktion hatte in ihrem Entwurf gefordert, dass

„in § 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) StGB die einschränkenden Worte ‚an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen‘ gestrichen werden, um im Straßenverkehr grob verkehrswidriges und rücksichtsloses zu schnell fahren (d.h. Geschwindigkeitsregelungen verletzen oder/und sich der konkreten Verkehrssituation nicht anpassen) und die Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert generell zu erfassen“ (BT-Drs. 18/12558, S. 2).

Der Gesetzgeber war sich bewusst, dass es sich bei der Absicht „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ um ein Tatbestandsmerkmal handelt, das in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedarf. Er hat die Erwartung geäußert, dass die Rechtsprechung zur Bestimmung des Begriffs beitragen wird, wie sie es schon bei den Tatbestandsmerkmalen „nicht angepasste Geschwindigkeit“, „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“ getan hat (vgl. Abg. Steineke, PIPr. 18/243, 24909). Die Abgeordnete Lühmann hat hierzu gesagt (PIPr. 18/243, S. 24903):

„Das Richterrecht hat Definitionen gefunden, und heute ist es eine Selbstverständlichkeit, liebe Kollegen und Kolleginnen. Das wird auch bei der Frage, was die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten bedeutet, der Fall sein. Alle Sachverständigen sagten, es sei wichtig, das zu lösen, und wir werden es mit dieser Formulierung strafrechtlich in den Griff bekommen.“

Klar geht aus der Gesetzgebungsgeschichte hingegen hervor, dass das Erzielen der Höchstgeschwindigkeit nicht abstrakt im Sinne der technisch maximal erzielbaren Geschwindigkeit auf gerade Strecke ohne externe Einflüsse zu verstehen ist. Wer also ein Auto hat, das unter Idealbedingungen 250 km/h Spitzengeschwindigkeit erreicht, ist nicht nur dann nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar, wenn er 250 km/h fahren will. Der Gesetzgeber hatte gerade nicht den Einzelraser auf der unbefahrenen Autobahn im Blick, sondern aufgrund der bereits genannten – der Einführung des § 315d StGB vorausgegangenen – Ereignisse das Rasen in Städten (vgl. PIPr. 18/243, 24904).

Entscheidend ist, dass der Täter bei seiner Fahrt die unter den konkreten Umständen (z.B. Verkehrslage, Witterung, Straßenführung etc.) für ihn höchstmögliche Geschwindigkeit anstrebt („Raserabsicht“), auch wenn diese unter der fahrzeugspezifischen Höchstgeschwindigkeit bleibt.

c) Systematik

Der Gesetzgeber hat sich gegen den Vorschlag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen entschieden, das Verhalten des sog. Einzelrasers unter die sog. „Sieben Todsünden im Straßenverkehr“ nach § 315c Abs. 2 StGB zu fassen. Er hat die Regelung zum sog. Einzelraser in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt gefasst und für Nr. 3 den gleichen Strafraum wie für die Nummern 1 und 2 vorgesehen.

Anders als Nummer 1 und 2 nimmt der objektive Tatbestand nicht auf ein „Kraftfahrzeugrennen“ Bezug. Die amtliche Überschrift des § 315d StGB („Verbotene Kraftfahrzeugrennen“) stellt gleichwohl einen Bezug zu einer Rennsituation her und ordnet die Nr. 3 deshalb als Art „Rennen gegen sich selbst“ ein.

d) Zwischenergebnis

Das Tatbestandsmerkmal „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erzielen“ gewinnt klare Konturen aus der systematischen Verbindung zu verbotenen Kraftfahrzeugrennen (Überschrift und Nummern 1 und 2), in denen Sinn und Zweck der Regelung zum Ausdruck kommt und auf den Einzelraser erstreckt wird, wenn er sich rennartig verhält.

Der Gesetzgeber hat deshalb erkennbar auf die Definition des Kraftfahrzeugrennens als Wettbewerb **zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeit mit Kraftfahrzeugen**, bei denen zwischen mindestens zwei Teilnehmern ein **Sieger durch Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit** ermittelt wird, zurückgegriffen und die „höchstmögliche Geschwindigkeit“ bzw. „möglichst hohe Geschwindigkeit“ in ein subjektives Tatbestandsmerkmal überführt.

Bei Polizeifluchtfällen ist die Abgrenzung zwischen einer noch straflosen Geschwindigkeitsüberschreitung und einem strafbaren Verhalten nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht schwer. Ein Renncharakter liegt vor, wenn der Fahrer vor der Polizei flüchtet und dazu aus seiner subjektiven Sicht unter den konkreten Umständen **schnellstmöglich** fährt. All das sind Aspekte, die der Gesetzgeber bei der Schaffung von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB (**höchstmögliche Geschwindigkeit**) vor Augen hatte. Im Kern geht es darum, dass der Fahrer sich so schnell wie ihm aus seiner Sicht in der konkreten Situation möglich fortbewegen möchte, um sein Ziel (hier:

Gelingen der Flucht) zu erreichen. Diese Absicht des Fahrers tritt deutlich hervor, wenn er sogar Rotlichtzeichen missachtet, um nicht langsamer werden zu müssen.

Bei Fällen des „Rennen gegen sich selbst“ bedarf es zusätzlich hinzutretender Umstände, damit ein Renncharakter angenommen werden kann. Vorstellbar ist etwa der Fall, dass die gleiche Strecke immer wieder befahren wird, und „Bestzeiten“ erfasst werden. Die hat zur Folge, dass es Fahrweisen gibt, die sich aufgrund der Einbettung in ein Kraftfahrzeugrennen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls (Start, Ziel, Siegesabsicht, Bestzeit) als Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen darstellen, dieselbe Fahrweise aber nicht zwingend unter Nr. 3 StGB fällt. Diese Diskrepanz von Nummer 1 und 2 zu Nummer 3 ist eine gesetzgeberische Wertung und kein Problem der Bestimmtheit.

Wer im Geschwindigkeitsrausch innerorts mit 100 km/h fährt, allerdings ohne Weiteres auch 130 km/h fahren könnte, bevor er aus seiner Sicht seine Fahrfähigkeiten und die Verkehrsumstände „ausreizt“ und nur nicht schneller fährt, weil er meint, auch mit 100 km/h Fahrspaß erleben zu können ist nicht nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar. Dass die Geschwindigkeit nicht angepasst ist, ändert nichts an der Straflosigkeit dessen, der aus seiner Perspektive gerade nicht die ihm „höchstmögliche Geschwindigkeit“ erreichen will.

4. Abgleich des Auslegungsergebnisses mit der Wortlautgrenze

Diese Auslegung ist auch vom Wortlaut des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, der die äußere Grenze der Auslegung absteckt, gedeckt. Auslegungen jenseits der Wortlautgrenze sind von vornherein dem Vorwurf der Unbestimmbarkeit ausgesetzt.

a) „Höchst mögliche Geschwindigkeit“

Auslegungsfähig ist zuerst der Bezugspunkt der Absicht, die „höchstmögliche Geschwindigkeit“. „Höchst möglich“ ist ein Superlativ, er bedeutet „so hoch wie möglich“. Als beschreibendes Adjektiv der „Geschwindigkeit“ ist ein technisches Verständnis der „höchstmöglichen Geschwindigkeit“ als „technisch maximal erreichbare Geschwindigkeit“ zwar möglich. Keine Zweifel dürften jedoch daran bestehen, dass sich der Maßstab des technisch erreichbaren jeweils nur auf das konkret verwendete Fahrzeug bezieht. Dasselbe gilt in einer täterbezogenen Strafnorm für den jeweiligen konkreten Fahrer, auf dessen Absicht es ja ankommt. Es kommt aber nicht nur auf das konkrete Fahrzeug und den konkreten Fahrer an, sondern auch auf die konkreten Umstände. Es geht also nicht um die abstrakt maximal erreichbare Geschwindigkeit unter Idealbedingungen. Der Wortlaut umfasst gerade den, der unter Berücksichtigung der konkreten Umstände die ihm in diesem Moment **höchstmögliche** Geschwindigkeit zu erreichen versucht im Sinne eines „so schnell wie möglich“. Der Gesetzeswortlaut deckt insoweit auch die relativ höchstmöglich erzielbare Geschwindigkeit ab.

Gerade die Einbettung der „höchstmöglichen Geschwindigkeit“ in den subjektiven Tatbestand („um...zu“) stellt einen Bezug zum subjektiven Vorstellungsbild des Fahrzeugführers her. Das ist schon deshalb naheliegend, weil sich die meisten Autofahrer bewusst sein dürften, dass ihre Fahrkünste nicht denen eines „Idealfahrers“ entsprechen und sie aus diesem Grund auch nicht die Grenzen des in der konkreten Fahrsituation technischen Möglichen erreichen dürften. Der Wortlaut ist damit auch für eine Beurteilung der höchstmöglichen Geschwindigkeit anhand des individuellen Fahrkönnens offen.

b) „um ... zu erreichen“

Der Wortlaut lässt weiter offen, ob die Erzielung der höchstmöglichen Geschwindigkeit das alleinige oder ausschlaggebende Motiv sein muss und wie mit Fällen zusätzlicher Handlungsmotive umzugehen ist. Nach dem Wortlaut muss die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, nicht Haupt- oder Alleinbeweggrund für die Fahrt sein.

Einen zwingenden Ausschlussgrund für andere Motive gibt der Wortlaut nicht her. Insoweit ist es auch vom Wortlaut erfasst, dass es sich beim Erreichen der höchstmöglichen Geschwindigkeit um ein Zwischenziel handelt, das einem anderen Hauptziel dient, etwa der Polizeiflucht oder dem Imponiergehabe dient. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass die Absicht zur Erreichung der höchstmöglichen Geschwindigkeit das (alleinige) Ziel des Handelns ist, so wäre ihm dies ohne weiteres möglich gewesen („**allein** um ... zu erreichen“, vgl. die Erwägungen des OLG Stuttgart, Beschluss vom 04. Juli 2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19 –, Rdnr. 13 bei juris).

5. Ergebnis

Das Tatbestandsmerkmal „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ ist von seiner sprachlichen Fassung her hinreichend deutlich, um im Sinne der Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestimmt zu sein. Die Entscheidung über die Strafbarkeit hat der Gesetzgeber getroffen. Hinreichend begrenzte Konturen der Strafbarkeit ergeben sich aus der Zwecksetzung und der Gesetzgebungsgeschichte des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB. Sie werden durch seine systematische Anlage bestätigt.

Es entspricht auch einer vom Wortlaut gedeckten methodischen Auslegung, Verfolgungsfahrten unter den Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zu fassen. Dafür spricht nicht nur die vergleichbare Gefährlichkeit mit § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB. Auch bei polizeilichen Verfolgungsfahrten führt der Täter seine Fahrt regelmäßig unter Missachtung der Geschwindigkeits- und Verkehrsregeln fort und will so schnell wie aus seiner Sicht möglich vorankommen.

IV. Bestätigung durch Auslegung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Rechtsprechung

Die bislang dazu ergangenen Urteile zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB bestätigen, dass eine Auslegung durch die Gerichte möglich ist, die sich erstens nicht als richterliche Festlegung der normativen Voraussetzungen der Bestrafung darstellt und zweitens im Rahmen des aus Sicht der Normadressaten Vorhersehbaren bewegt. Die Norminterpretation der Rechtsprechung zeigt, dass das Gesetz die Bestimmtheitsvoraussetzungen gewahrt hat. Es zeigt sich eine erkennbare gemeinsame Linie, in der ein hinreichend bestimmtes Normverständnis zum Ausdruck kommt. Die Rechtsprechung geht von einem situationsbezogenen Verständnis der „höchstmöglichen Geschwindigkeit“ aus und hebt hervor, dass die Absicht, diese zu erreichen, weitere Ziele des Täters nicht ausschließt.

1. Polizeifluchtfälle

Bislang vor allem beschäftigt haben die Rechtsprechung Fälle der Polizeiflucht, wie sich auch dem Vorlagebeschluss zugrunde liegt.

a) Auslegung des Oberlandesgerichts Stuttgart

In einem Beschluss des OLG Stuttgart vom 04. Juli 2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19 ging es um einen Fall der Polizeiflucht. Der Täter flüchtete mit seinem PKW vor der Polizei, welche ihn einer Verkehrskontrolle unterziehen wollte und ihm deshalb Haltesignal anzeigte. Nach Erkennen des Streifenwagens und des Haltesignals beschleunigte er sein Fahrzeug, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen und dadurch die ihn nun mit Blaulicht, Martinshorn und dem Haltesignal „Stopp Polizei“ verfolgenden Polizeibeamten abzuhängen. Die Gegenfahrbahn nutzend fuhr er über eine „Rot“ anzeigende Ampel und setzte seine Fahrt durch einen Ort bei erlaubten 50 km/h mit mindestens 145 km/h fort. Nach dem Ortsausgang fuhr er auf einer teils kurvenreichen und unübersichtlichen Bundesstraße– bei partieller Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h – mit einer Geschwindigkeit von mindestens 160 bis 180 km/h. Hierbei schnitt er an unübersichtlichen Stellen die Kurven. Die ihn verfolgenden Polizeibeamten konnten die Distanz zum Fahrzeug des Täters nicht verringern, weil dies ohne erhebliches Risiko für sie und andere Verkehrsteilnehmer nicht möglich war. Aus diesem Grund mussten sie nach ca. 13 km Verfolgungsfahrt den Kontakt zum Täter abreißen lassen und die Verfolgung abbrechen, weil dieser auf enger, kurvenreicher und unübersichtlicher Strecke mit oft schlechtem, holprigem Fahrbahnbelag weiter mit angesichts der örtlichen Verhältnisse überhöhter Geschwindigkeit fuhr.

Die Absicht zur Flucht schließt nach Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart eine Strafbarkeit nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht aus (Beschluss OLG Stuttgart v. 04.07.2019 – 4 RV 28 Ss 103 19):

„Die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, muss auch nicht Haupt- oder Alleinbeweggrund für die Fahrt sein (so aber Hecker in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. § 315d Rn. 3 und 9). Die Auffassung, die Verfolgungsjagd könne bei der Polizeiflucht nicht als Wettbewerb oder Leistungsprüfung eingestuft werden und unterliege deshalb nicht der Strafbarkeit nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, findet weder einen Anhalt im Wortlaut der Norm noch in der Gesetzesbegründung. Vielmehr sprechen diese wie auch der Sinn und Zweck der Vorschrift auch in Fällen der Polizeiflucht für eine Strafbarkeit nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, soweit die weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen im Einzelfall - wie hier - festgestellt werden können.

Der Wortlaut der Vorschrift - „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ - gibt keinen Anlass zu einer einschränkenden Auslegung, die dem Gesetzgeber mit anderer Formulierung – beispielsweise bei Voranstellen des Wortes „allein“ – ohne weiteres möglich gewesen wäre.

Vielmehr macht die Gesetzesbegründung deutlich, dass damit insbesondere dem Erfordernis des Renncharakters Rechnung getragen und dieses von bloßen – auch erheblichen – Geschwindigkeitsüberschreitungen abgegrenzt werden soll. Renn Teilnehmer würden zusätzlich durch den Wettbewerb bestärkt, Fahr- und Verkehrssicherheit außer Acht zu lassen und für einen Zuwachs an Geschwindigkeit den Verlust der Kontrolle über ihr Fahrzeug in Kauf zu nehmen. Zudem sei ihre Aufmerksamkeit - anders als bei „normalen“ Geschwindigkeitsüberschreitungen - nicht allein auf den Straßenverkehr gerichtet, sondern notwendigerweise - zumindest in den Fällen des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB - auch durch den Mitbewerber gebunden (BT-Drucks. 18/12964 S. 6).

Sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die Begründung sprechen deshalb dafür, auch die Polizeiflucht als tatbestandsmäßig anzusehen. Schließlich ist sie von einem spezifischen Renncharakter geprägt, in dem sich gerade die in der Begründung genannten besonderen Risiken wiederfinden, auch wenn das Ziel des Wettbewerbs hier nicht im bloßen Sieg, sondern in der gelungenen Flucht liegt. Die risikobezogene Vergleichbarkeit mit den sportlichen Wettbewerben liegt auf der Hand.

Es wäre vor dem Hintergrund des Schutzzwecks der Vorschrift und der intendierten Abgrenzung zwischen Fahrten mit Renncharakter - und damit abstrakt höherem Gefährdungspotential - und bloßen Geschwindigkeitsüberschreitungen auch sinnwidrig und kaum vertretbar, für eine Strafbarkeit - bei identischer Fahrweise und gleicher abstrakter Gefährdungslage - allein danach zu differenzieren, welche Motive die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, letztlich ausgelöst haben oder begleiten.

Auch deshalb ist die von der Revision ins Feld geführte Unterscheidung zwischen extrinsischer und intrinsischer Motivation verfehlt. Eine Aufklärung der konkreten Motivation im Einzelfall sowie deren Einordnung als extrinsisch oder intrinsisch dürfte - nicht zuletzt bei Vorliegen von Motivbündeln - zudem kaum möglich sein. Als Differenzierungskriterium ist sie deshalb untauglich, aber auch gar nicht gewollt. Dies zeigt bereits ein Vergleich mit der Variante des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB; schließlich wird auch das hierunter fallende „klassische“ Rennen zumindest bei einem Teil der Teilnehmer extrinsisch – beispielsweise durch Ansprache oder Provokation – motiviert sein. Letztlich spricht auch ein Vergleich mit anderen Normen, die eine Absicht des Täters fordern, für eine Strafbarkeit. So spielen für die in § 315 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a StGB normierte Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen, weitere Ziele des Täters keine Rolle (Fischer, aaO, § 315 Rn. 22; Hecker in Schönke/Schröder, aaO, § 315 Rn. 22; Kudlich in BeckOK, aaO, § 315 Rn. 23; Heger in Lackner/Kühl, aaO, § 315 Rn. 8; König in Laufhütte u. a., StGB Leipziger Kommentar, 12. Aufl., § 315 Rn. 112; BGH, Beschluss vom 22. Februar 2001 – 4 StR 25/01, NStZ-RR 2001, 298, juris). Ähnliches gilt für die Regelung der von der Generalstaatsanwaltschaft ins Feld geführten Besitzerhaltungsabsicht in § 252 StGB und für die Bereicherungsabsicht beim Betrug.

Letztlich muss die vorliegende Konstellation der Polizeiflucht aufgrund ihres klassischerweise vorhandenen Renncharakters mit der vom Gesetzgeber unter Strafe gestellten Erhöhung der abstrakten Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer konsequenterweise der Strafbarkeit des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB unterfallen.“

b) Auslegung des Amtsgerichts Tiergarten und des Landgerichts Berlin

Einer nicht veröffentlichten Entscheidung des Amtsgerichts Tiergarten vom 02.01.2019 – 301 Gs 230/18 lag auch ein Polizeifluchtfall zugrunde. Der Beschuldigte fiel mit seinem Fahrzeug mit augenscheinlich weit überhöhter Geschwindigkeit der Polizei auf. Unter Missachtung der polizeilichen Signale zum Anhalten entschloss er sich, sich der Verkehrskontrolle unter massiver Beschleunigung seines Fahrzeugs bei leichtem Schneefall zu entziehen. Trotz abgelesenen „Nachfahrgeschwindigkeiten“ von 112 km/h und 130 km/h im Berliner Stadtgebiet vergrößerte sich der Abstand zum vorausfahrenden Beschuldigten. Das Amtsgericht ging von einer Strafbarkeit nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB aus.

Das Landgericht Berlin hat die hiergegen gerichtete Beschwerde verworfen und ausgeführt (Beschluss vom 28. Februar 2019 – 528 Qs 24/19, Rdnr. 1 bei Juris, Hervorhebung von uns):

„Ergänzend ist anzuführen, dass die Beschwerdebegründung und die anwaltliche Einlassung zur Motivation der mindestens abstrakt gefährlichen Fahrweise des Beschuldigten – angebliche Angst vor einem Überfall - als unglaubliche Schutzbehauptung zu bewerten ist. Denn er hat nach dem Akteninhalt gegenüber den Beamten bei der späteren Sicherstellung des Fahrzeugs den auch kaum bestreitbaren Umstand zugegeben, sowohl die Anhaltekele der Polizei als auch die Inanspruchnahme polizeilicher Sonder- und Wegerechte (blaues Blinklicht und

Signalhorn) wahrgenommen zu haben. Es handelt sich daher bei vorläufiger Würdigung um ein nach § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB tatbestandsmäßiges, rennartiges Fluchtverhalten des Beschuldigten im Straßenverkehr, wobei er über eine längere Fahrstrecke sein Fahrzeug mit bewusst stadtfremden Geschwindigkeitsüberschreitungen (über 100 km/h) fuhr und insoweit an Kreuzungen, Ampeln und verengten Stellen **jeweils die höchstmögliche, d.h. situationsabhängig möglichst hohe Geschwindigkeit anstrebte** (vgl. auch LG Berlin, VRS 133, 15 ff). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die anfängliche Geschwindigkeitsüberschreitung und drohende polizeiliche Überprüfung ein ausreichendes Motiv für die zunächst auch erfolgreiche Fluchtfahrt gewesen sein dürfte.“

c) Auslegung das Amtsgericht Waldbröl

Einem Urteil des AG Waldbröl vom 14. Januar 2019 (40 Ds 536/18) lag ein Fall der Polizeiflucht zugrunde. Als der alkoholisierte Täter bemerkte, dass sein Fahrzeug polizeilich kontrolliert werden sollte, beschleunigte er seinen PKW auf eine Geschwindigkeit von bis zu 130 km/h. Er ignorierte die Anhaltezeichen der Polizei und beschleunigte weiter. Trotz der Versuche des Beifahrers den Angeklagten zu beruhigen fuhr dieser immer schneller und beschleunigte auf bis zu 160 km/h. Nach drei Kilometern kam er von der Fahrbahn ab und geriet ins Schleudern, mit der Folge, dass das Fahrzeug auf die Seite kippte.

Das Amtsgericht verurteilte den Täter nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB (AG Waldbröl, Urteil vom 14. Januar 2019 – 40 Ds 536/18 Rdnr. 8 ff. bei Juris, Hervorhebung durch uns).

„Der Angeklagte hat den Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllt, denn er hat sich mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Dass er trotz der Beruhigungsversuche seines Beifahrers seinen PKW weiter beschleunigte, belegt seine Rücksichtslosigkeit.

Der Angeklagte hatte auch die Absicht der Erzielung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit. Sein Ziel war es, dem verfolgenden Streifenwagen zu entkommen, dies konnte er in seiner Vorstellung nur durch Wegfahren mit höchstmöglicher Geschwindigkeit erreichen.

Aus Sicht des Gerichts sind Fälle wie der vorliegende, in denen bei einer polizeilichen Verfolgung nur ein Kraftfahrzeug unerlaubt mit nicht angepasster Geschwindigkeit fährt, vom neuen § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst (andere Auffassung Hecker in Schönke/Schröder, 30. Auflage 2019, § 315d StGB, Rn. 9). Eine solche Fahrweise ist vergleichbar gefährlich mit der Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen im Sinne des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB. Bei einer Fluchtfahrt wird der Fahrer regelmäßig bei hoher Geschwindigkeit unter Missachtung der Geschwindigkeitsbegrenzungen (und anderer Regeln, wie z.B. Rechtsfahrgebot, Vorfahrtszeichen oder Ampeln) seine Fahrt durchführen und dabei zugleich immer wieder auch nach hinten orientiert sein (insbesondere durch häufige Spiegelblicke), um den Standort des Verfolgerfahrzeugs zu erkennen. Dies ist eine erhebliche abstrakte Gefahr für alle anderen Verkehrsteilnehmer.“

2. Weitere Einzelraserfälle in der Rechtsprechung (ohne Polizeiflucht)

a) Auslegung des Oberlandesgerichts Stuttgart

Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte sich im Urteil vom 25.04.2018 (1 Ws 23/18) im Hinblick auf die Vollstreckbarerklärung eines schweizerischen Strafurteils mit der Auslegung des § 315d StGB zu befassen.

Nach dem schweizerischen Strafurteil brachte der Verurteilte das Leben mehrerer Fahrer in Gefahr, indem er im Gotthard-Tunnel bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 135 km/h fuhr, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wiederholt und mit außerordentlicher Geschwindigkeit von 140 km/h überschritt und dabei zehn Überholmanöver durchführte und im Piottino-Tunnel auf einer Strecke mit nur einer durch Leitbaken getrennten Fahrspur fünf Überholmanöver durchführte und dabei sowohl den frontalen Zusammenstoß mit entgegenkommenden Fahrzeugen als auch den seitlichen mit den von ihm überholten Fahrzeugen riskierte. Die Autobahnstrecke legte er mit einer oft höheren Geschwindigkeit als 200 km/h zurück. Später fuhr der Verurteilte mit einer Geschwindigkeit von 147 km/h anstelle der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h und andernorts mit einer Geschwindigkeit von 144 km/h anstatt der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h sowie mit einer Geschwindigkeit von 134 km/h anstelle der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat den Willen des Gesetzgebers hervorgehoben, wonach dieser mit der „Schaffung von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auf die Fälle reagieren wollte, in denen nur ein einziges Fahrzeug objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt (vgl. BT-Drucksache 18/12964, S. 5)“ (OLG Stuttgart, Beschluss vom 25. 04.2018 – 1 Ws 23/18, Rdnr. 23 bei Juris).

In der konkreten Anwendung hat das Gericht dem „Renncharakter“ offensichtlich keine eigene Bedeutung neben der eigentlichen Absicht im Sinne des Wortlautes zukommen lassen. So sei in Hinblick auf die subjektive Tatkomponente „eine rücksichtslose Fortbewegung, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“, erforderlich (OLG Stuttgart, Ur. v. 25.04.2018 - 1 Ws 23/18, Rdnr. 23 bei Juris). Diese sah das Gericht jedenfalls dadurch als erfüllt an, dass der Verurteilte eine „Gefahr für das Leben anderer Verkehrsteilnehmer in skrupelloser Weise verursacht“ hat, die „von einer tiefen Verachtung gegenüber dem Leben anderer zeugt“ (OLG Stuttgart, Ur. v. 25.04.2018 - 1 Ws 23/18, Rdnr. 23 bei Juris).

b) Auslegung des Oberlandesgerichts Zweibrücken

Nach den erstinstanzlichen Feststellungen hielten sich auf dem Innenbereich eines Verkehrskreisels mehrere Personen auf, darunter einige Polizeibeamte. Der Angeklagte näherte sich dem Einmündungsbereich des Kreisels mit hoher Geschwindigkeit kommend. Unmittelbar vor der Einfahrt in den eigentlichen Kreiselbereich bremste der Angeklagte kurz ab und erblickte die in dem Innenbereich stehenden Polizeibeamten, die er auch als solche erkannte. Bei der Einfahrt in den Kreisel ließ der Angeklagte den Motor seines Fahrzeugs „aufheulen“ und „beschleunigte daraufhin voll, so dass das Heck des Fahrzeugs ausbrach“. Anschließend fuhr er driftend durch den Kreisverkehr bis zur Höhe der Ausfahrt, in welche er ruckartig nach rechts lenkend einfuhr. Weil die Straße feucht war und wegen der hohen Geschwindigkeit brach das Heck des Fahrzeugs bei diesem Manöver nach links aus, wodurch es auf die Gegenfahrbahn geriet. Dem Angeklagten gelang es, sein Fahrzeug wieder nach rechts zu steuern. Sodann beschleunigte er für ca. zwei Sekunden voll unter gleichzeitiger Betätigung der Bremse, wodurch er, wie von ihm beabsichtigt, ein Durchdrehen der Hinterreifen mit Quietschgeräuschen bewirkte (sog. „Burn Out“). Hierdurch brach das Heck des Fahrzeugs erneut nach links aus, wodurch es wieder auf die Gegenfahrbahn geriet. Der Angeklagte fing durch mehrfaches Gegenlenken sein Fahrzeug ein und fuhr anschließend unter weiterem Beschleunigen davon.

Nach Überzeugung des Amtsgerichts fuhr der Angeklagte dabei mit der ihm unter den gegebenen Umständen höchstmöglichen Geschwindigkeit. Auf die Revision des Angeklagten hob das OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19. Mai 2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, das Urteil auf und sprach den Angeklagten frei. Die Feststellung, es sei dem Angeklagten bei dem beschriebenen Fahrmanöver

darauf angekommen, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, habe das Amtsgericht nicht tragfähig begründet (Rdnrn. 7 ff. bei Juris, Hervorhebungen von uns):

„In subjektiver Hinsicht hinzukommen muss, dass der Täter das Erreichen einer unter Berücksichtigung der fahrzeugspezifischen Beschleunigung, dem subjektiven Geschwindigkeitsempfinden und der konkreten Verkehrssituation möglichst hohen „relativen“ Geschwindigkeit beabsichtigt hat; der Begriff der „höchstmöglichen“ Geschwindigkeit stellt dabei die Wortlautgrenze der Norm dar (Pegel in MünchKomm-StGB, 3. Aufl. § 315d Rn. 26; Kulhanek in BeckOK-StGB, 45. Ed. Stand 01.02.2020, § 315d Rn. 41 f.; Hecker in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., § 315d Rn. 9; vgl. a.: OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 - 4 Rv 28 Ss 103/19, juris Rn. 10 [zur Polizeiflucht]). Nicht erforderlich ist zwar, dass der Täter tatsächlich mit der fahrzeugspezifisch und nach den sonstigen Umständen höchstmöglichen Geschwindigkeit gefahren ist (KG Berlin, Beschluss vom 14.04.2019 - (3) 161 Ss 36/19 (25/19), juris Rn. 1). Hierauf muss es dem Täter aber zumindest angekommen sein (Preuß, NZV 2018, 537, 539).

2. Nach diesen Grundsätzen ist bereits zweifelhaft, ob das objektive Tatbestandselement der nicht angepassten Geschwindigkeit in Bezug auf das Fahrverhalten im Kreisel hier erfüllt ist. [...]

3. Jedenfalls aber hat das Amtsgericht die zum Vorstellungsbild des Angeklagten getroffenen Feststellungen nicht rechtsfehlerfrei begründet.

a) Der Angeklagte hat ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe in Abrede gestellt, dass es ihm auf das Erreichen einer „höchstmöglichen Geschwindigkeit“ angekommen sei. Er hat sich darauf berufen, dass er, wäre es ihm hierauf angekommen, nicht gedriftet hätte und nach dem Verlassen des Kreisels auch nicht absichtlich die Reifen hätte durchdrehen lassen, weil man hierdurch an Geschwindigkeit verliere. Er habe vielmehr lediglich die Polizeibeamten durch sein Manöver provozieren wollen.

Das Amtsgericht ist dieser Einlassung nur insoweit gefolgt, als es unterstellt hat, dass es dem Angeklagten darauf angekommen sei, mit seinen „Fahrkünsten zu provozieren und zu imponieren“. Auch habe er es nicht darauf angelegt gehabt, die im mittleren Bereich des Verkehrskreisels stehenden Personen konkret zu gefährden. Deshalb sei ihm aber der kürzeste, weil direkte Weg über das Innere des Kreisels versperrt gewesen. Die in der konkreten Situation höchstmögliche Geschwindigkeit habe er daher dadurch erreicht, dass er beim Durchfahren des Kreisels „voll“ beschleunigt und damit einen „Drift“ begonnen habe. Auch wenn mit dem nach dem Ausfahren aus dem Kreisel bewusst herbeigeführten Durchdrehen der Hinterreifen „rein physikalisch“ nicht die technisch höchstmögliche Geschwindigkeit erreicht werden können, so verdeutliche dieses Fahrverhalten aber dessen Renncharakter (UA S. 7).

b) Mit diesen Ausführungen hat das Amtsgericht die bestreitende Einlassung des Angeklagten nicht hinreichend widerlegt. Es hat bei seinen Überlegungen wesentliche objektive Umstände unberücksichtigt gelassen, welche die Einlassung des Angeklagten zu stützen geeignet sind.

aa) Im Hinblick auf die Feststellungen zum Motiv des Angeklagten, mittels Demonstration seiner „Fahrkünste“ zu provozieren und zu imponieren, drängt es sich auf, dass er durch sein Driften gezielt eine aus dem Motorsport bekannte Fahrtechnik simulieren wollte. Bei dieser, teils in Wettbewerbsform ausgetragenen Variante werden zwar die von den Teilnehmern erreichte Geschwindigkeit, aber auch der Driftwinkel ihrer Fahrzeuge, die Linienwahl und der Stil bewertet. Auch kommt es dort auf ein flüssiges Fahren und das nahe Heranfahren an Streckenbegrenzung und Gegner an (Quelle: wikipedia.de, Stichwort: Driftsport). Konkrete Feststellungen dazu, durch welche Handlungen der Angeklagte dieses Fahrverhalten seines Fahrzeugs initiiert hat, hat das Amtsgericht nicht getroffen. Ein Driften kann zwar auch (ggfs. unfreiwillige) Folge einer überhöhten Geschwindigkeit im Kurvenbereich sein. Ein abruptes Gasgeben führt im Regelfall aber nicht zu einem kontrollierten Driften, sondern dazu, dass sich das Fahrzeug dreht oder untersteuert. Geeigneter und in der Rennsportszene

daher verbreiteter sind andere Arten, ein Driften einzuleiten, etwa das Herunterschalten und Einkuppeln oder der Zug an der Handbremse (Quelle: <https://www.auto-motor-und-sport.de/tuning/drift-anleitung-zum-richtigen-quer-fahren/>).

War das Erreichen der höchstmöglichen Geschwindigkeit demnach keine notwendige Voraussetzung für das gezeigte Manöver und seiner sicheren Durchführung sogar eher abträglich, so kann weder durch das Driften selbst noch durch das ihm vorangegangene Beschleunigen des Fahrzeugs die Einlassung des Angeklagten widerlegt werden, es sei ihm hierbei nicht auf das Erzielen einer höchstmöglichen Geschwindigkeit angekommen. Dies gilt bis zur Ausfahrt des Angeklagten aus dem Kreisverkehr und dem damit verbundenen Abschluss des Fahrmanövers fort. Der Umstand, dass sein Fahrzeug dabei aufgrund der Fahrbahnässe und seiner Geschwindigkeit beim „ruckartig nach rechts“ ausgeführten Einlenken in die Bitzenstraße mit dem Heck nach links ausgebrochen ist, rechtfertigt keine andere Bewertung.

bb) Das Amtsgericht hat zudem zwar nicht verkannt, dass das sich anschließend bewusst herbeigeführte Durchdrehen der Hinterreifen „rein physikalisch“ nicht mit dem Ziel eines möglichst schnellen Fortkommens vereinbar ist. Im Rahmen der zur Ermittlung der bestimmenden Motive des Angeklagten vorzunehmenden Gesamtbetrachtung kann dieses Verhalten jedoch nicht von dem davor gezeigten abgespalten und einer getrennten Bewertung unterzogen werden. Es hat vielmehr, was das Amtsgericht nicht erörtert hat, indizielle Bedeutung auch für die Feststellung der Beweggründe, die den Angeklagten zu seinem im Kreisverkehr gezeigten Manöver veranlasst haben.

Entgegen der Rechtsauffassung des Amtsgerichts reicht es insoweit auch nicht aus, dass der Angeklagte durch das bewusste Durchdrehen der Hinterräder „den Renncharakter seines Fahrens deutlich“ gemacht hat (UA S. 7). Zwar wird vertreten, dass unter den vom Gesetz nicht näher definierten Begriff des „Rennens“ auch sog. Geschicklichkeitswettbewerbe fallen, bei denen die Erzielung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit nicht im Vordergrund stehen (OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013 - III-1 RBs 24/13, 1 RBs 24/13, juris Rn. 9 [zu § 29 StVO a.F.]; vgl. zum Streitstand: Kulhanek aaO. Rn. 13.4). Im Hinblick auf die von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zusätzlich vorausgesetzte subjektive Komponente reicht ein Fahrverhalten, das darauf abzielt, das fahrerische Können mittels Geschicklichkeitsdemonstrationen und nicht durch ein möglichst schnelles Fortkommen unter Beweis zu stellen (vgl. zu dieser Variante: KG Berlin, Beschluss vom 15. April 2019 – (3) 161 Ss 36/19 (25/19), juris Rn. 3), zur Erfüllung des Tatbestandes nicht aus.“

c) Auslegung des Landgerichts Stade

Ein riskanter Überholvorgang lag der Entscheidung des Landgerichts Stade vom 04. Juli 2018 – 132 Qs 88/18, DAR 2018, 577 zugrunde. Der Beschwerdeführer hatte zunächst einen Sprinter überholt. Er war dann aber nicht zwischen dem überholten Sprinter und dem davor fahrenden Fahrzeug eingeschert, sondern hatte auch noch dazu angesetzt, dieses Fahrzeug zu überholen. Dabei befanden sich die Fahrzeuge bereits in der Einmündung einer Kurve. Während dieses fortgeführten Überholvorganges sah sich der Beschwerdeführer auf Höhe des voranfahrenden Fahrzeuges mit Gegenverkehr konfrontiert. Trotz Vollbremsung war eine Kollision nicht mehr zu verhindern.

Das Gericht ordnete diesen riskanten Überholvorgang nicht als strafbar gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ein.

„Nach vorläufiger Bewertung hat der Beschwerdeführer allerdings den Tatbestand des verbotenen Kraftfahrzeugrennens gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht verwirklicht. Die Tathandlung muss von der Absicht getragen sein, eine „höchstmögliche Geschwindigkeit“ zu erreichen (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Aufl. 2018, § 315d,

Rn. 16). Diese Tatbestandsvoraussetzung soll insbesondere dem Erfordernis des Renncharakters gerecht werden. Hingegen sollen bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen - auch wenn sie erheblich sind - nicht von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB umfasst sein (vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 6; Burmann in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 25. Aufl. 2018, § 315d, Rn. 9 - beck-online). Strafbar soll sein, wer „objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt“ (vgl. BT-Drs. 18/12936, S. 2). Nach Auffassung der Kammer dient der Kraftfahrzeugverkehr und ein Überholvorgang regelmäßig dem „möglichst“ schnellen Vorankommen (vgl. auch Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Aufl. 2018, § 315d, Rn. 18), sodass für die Verwirklichung des Straftatbestandes des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zum bloßen zügigen Überholen ein Fahren mit Renncharakter hinzukommen muss. Ein Renncharakter ist gegeben, wenn der Fahrer sein Fahrzeug bis an die technischen und physikalischen Grenzen ausfährt. Hierfür sieht die Kammer nach vorläufiger Würdigung des Akteninhalts keine ausreichenden Anhaltspunkte.“

Diese Ausführungen des Landgerichts Stade belegen, dass das Tatbestandsmerkmal „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ die ihm vom Gesetzgeber zugedachte Abgrenzungsfunktion erfüllt.

d) Auslegung des Amtsgerichts Tiergarten und des Kammergerichts Berlin

aa) Ausgangsentscheidung vom 21. Juni 2018

Einem Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. Juni 2018 – (362 Cs) 3031 Js 13450/17 (47/18) und des Landgerichts Berlin vom 04. Dezember 2018 – (562) 236 AR 157/18 Ns (65/18) im Berufungsverfahren lag ein „Einzlraser“-Fall zugrunde. Der Täter befuhr eine insgesamt 3,8 km lange innerstädtische Strecke extrem schnell, zeitweise mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von mindestens 150 km/h. Er wechselte wiederholt ruckartig und ohne den Blinker zu betätigen die Fahrspuren um des noch schnelleren Fortkommens willen. Er stoppte das Fahrzeug zwar an den rotes Licht abstrahlenden Ampeln (Lichtzeichenanlagen), er nutzte die Gelegenheit des Wiederauffahrens jedoch zugleich zum Austesten des enorm hohen Beschleunigungsvermögens des Fahrzeugs. In dem Audi befanden sich vier weitere junge Männer, die der Täter mit seiner riskanten Fahrweise beeindruckt wollte und die ihn für seine „Fahrkünste“ tatsächlich auch sehr bewunderten. An der Kreuzung hielt der Täter auf der linken Spur. Rechts neben ihm stand ein weiteres, hoch motorisiertes Fahrzeug. Beide Fahrer tippten wiederholt das Gaspedal an und ließen die Motoren aufheulen; sie verabredeten sich auf diese Weise zumindest zu einem Wettstart. Als die Lichtzeichenanlage auf grün umschaltete, beschleunigten beide Fahrer ihre Fahrzeuge extrem schnell, um deren Beschleunigungsvermögen zu vergleichen. Im Laufe der Weiterfahrt bog das andere Fahrzeug rechts ab. In weiteren Fahrtverlauf fuhr der Täter in einer Linkskurve so schnell, dass der Audi mit den Hinterreifen kurzfristig auszubrechen drohte.

Das Landgericht Berlin bestätigte die Einordnung des Amtsgerichts und sah § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB als erfüllt an (Hervorhebung von uns):

*„Der Angeklagte hat sich danach jedenfalls wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht. Die von ihm hier erstrebten und erzielten hohen Mindestgeschwindigkeiten sowie das geschilderte Lückenspringen waren grob verkehrswidrig und rücksichtslos. Schon das Maß der Geschwindigkeitsüberschreitung begründet hier die grobe Verkehrswidrigkeit und Rücksichtslosigkeit (vgl. auch BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, 37. Edition, § 315d Rn. 36). **Der Angeklagte handelte hierbei mit der Absicht, die unter den konkreten Umständen (Verkehrslage, Witterung, Straßenführung, Sichtverhältnisse, persönliche Fähigkeiten) höchst mögliche Geschwindigkeit zu erreichen und sich mit dieser im Straßenverkehr fortzubewegen. Unschädlich ist, dass er weder die fahrzeugspezifische Höchstgeschwindigkeit erreichte noch***

diese anstrebte (Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl., 315d Rdn. 5). Für den Tatbestand ist nämlich den Gesetzesmaterialien zufolge ausreichend, dass eine unter den konkreten Umständen höchst mögliche Geschwindigkeit erzielt wird. Dies entspricht auch Sinn und Zweck der Norm. Wollte man die fahrzeugspezifische Höchstgeschwindigkeit fordern, führte dies zu einer eindeutig nicht gewollten Privilegierung hoch motorisierter Kfz, die - wie hier - bei 150 km/h noch weit von der fahrzeugspezifischen Höchstgeschwindigkeit entfernt wären, und widerspräche klar der Intention des Gesetzgebers, der unerlaubte Autorennen im öffentlichen Straßenverkehr aufgrund ihrer hohen Gefährlichkeit für die Teilnehmer und - gerade auch - für andere (sich verkehrsgerecht verhaltende) Verkehrsteilnehmer, aber auch zum Schutz von Eigentum zur Abschreckung mit Strafe sanktionieren wollte.“

Das KG Berlin als Revisionsgericht hat diese Einschätzung geteilt (Beschluss vom 15. April 2019 – (3) 161 Ss 36/19 (25/19) –, Rdnr. 3 bei Juris):

„Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) ist eine zurückhaltende Anwendung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB angezeigt. Angesichts des außergewöhnlichen Tatgeschehens ist die Verwirklichung des objektiven („nicht angepasste Geschwindigkeit“) und subjektiven („um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“) Tatbestands der Vorschrift hier jedoch manifest. Denn nach den durch eine rechtsfehlerfreie Beweiswürdigung getragenen Feststellungen – insoweit wird ausdrücklich auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Bezug genommen – wollte der Angeklagte, „um sich zu profilieren“ und seinen Beifahrern „zu imponieren“ (UA S. 8), einen mit 605 PS motorisierten Mietwagen „einmal austesten“ (UA S. 8) und raste hierzu über eine Strecke von zumindest 3,8 km durch das innerstädtische Berlin, wobei er eine Geschwindigkeit von „mindestens 150 km/h“ (UA S. 7) erreichte. Es galt durchgehend die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO). Durch aggressiv-ruckartiges Lückenspringen zwang der Angeklagte andere Verkehrsteilnehmer immer wieder dazu abzubremsen. Diese und weitere im Urteil anschaulich geschilderte Feststellungen zeigen, dass die Tat über eine bloße Geschwindigkeitsüberschreitung hinausgeht (vgl. BT-Drs. 18/12964, 6). Sie tragen auch bei zurückhaltender Auslegung die Anwendung der neuen Strafvorschrift des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB.“

bb) Ausgangsentscheidung vom 20. Dezember 2019

Einer Entscheidung des Amtsgerichts AG Berlin-Tiergarten vom 25.03.2019 - (342 Ds) 3031 Js 9807/18 (31/18) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte überholte ohne Fahrtrichtungsanzeiger vorausfahrende Fahrzeuge links und rechts und setzte die Fahrt unter Beschleunigung fort. In einer Rechtskurve wurde er nach außen getragen, die er mit einer Geschwindigkeit von mindestens 55 km/h durchfuhr, wobei sich das Fahrzeug – nach Sachverständigenfeststellung – annähernd im physikalischen Geschwindigkeitsgrenzbereich der Kurve befunden habe. Ohne Geschwindigkeitsverminderung passierte er eine Straßenbahnhaltestelle, die für ihn schlecht einsehbar war. In der Folge überholte er unter Beschleunigung drei vorausfahrende Fahrzeuge im Gegenverkehr ohne Gefährdung, wobei er durchgezogene Linien (Z. 295) überfuhr. Mit einer Geschwindigkeit von mindestens 89 km/h setzte er die Fahrt fort.

Das AG Berlin-Tiergarten verurteilte den Angeklagten wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens nach § 315d Abs. 1 Satz 3 StGB. Die hiergegen gerichtete (Sprung-)Revision hatte Erfolg. Das KG geht in seinem Beschluss vom 20.12.2019 - (3) 161 Ss 134/19 (75/19) von der Verfassungskonformität der Norm aus, mahnt aber erneut eine restriktive Auslegung an, um angesichts des Bestimmtheitsgebots einer ausufernden Anwendung entgegenzuwirken (BeckRS 2019, 35362 Rdnrn. 29 ff., Hervorhebungen von uns):

„Die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, erfordert *dolus directus* ersten Grades (vgl. Oehmichen, a.a.O., Rn. 27). Hierbei wird auf die relativ höchstmöglich erzielbare Geschwindigkeit abgestellt, die sich aus der Zusammenschau der fahrzeugspezifischen Beschleunigung bzw. Höchstgeschwindigkeit, des subjektiven Geschwindigkeitsempfindens, der Verkehrslage und der Witterungsbedingungen ergibt; nicht maßgeblich ist dagegen, ob der Täter die Leistungsfähigkeit seines Fahrzeuges vollständig ausreizt (vgl. Senat, Beschluss vom 15. April 2019, a.a.O.; OLG Stuttgart, Beschluss vom OLG Stuttgart 4. Juli 2019, a.a.O.; LG Berlin, Beschlüsse vom 28. Februar 2019 - 528 Qs 24/19 - und vom 5. März 2018 - 504 Qs 11/18 -, beide bei juris; Pegel, a.a.O., § 315 d Rn. 26).

Die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, muss dabei zwar nicht Haupt- oder Alleinbeweggrund sein (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Juli 2019, a.a.O.; anders Hecker, a.a.O., Rn. 9). Ebenso ist allein der Wille, eine Strecke möglichst schnell zurückzulegen, nicht gleichbedeutend mit der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen (vgl. Jansen, NZV 2019, NZV Jahr 2019 Seite 285). **Dieses subjektive Tatbestandsmerkmal dient jedoch der Abgrenzung zu bloßen, wenn auch erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Juli 2019, a.a.O.; Jansen, jurisPR-StrafR 20/2019 Anm. 4; Winkelmann, NZV 2019, NZV Jahr 2019 Seite 315.), wodurch zum Ausdruck kommt, dass die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, in engem Zusammenhang mit dem Charakter der Tatbegehung in Form der Durchführung eines Einzelrennens steht. Angesichts dessen bezieht sich das Absichtsmerkmal auf das Erreichen einer höchstmöglichen Geschwindigkeit gerade im Hinblick auf eine solche, durch einen Einzelfahrer nachgestellte Rennsituation.**

Anders, als die Revision meint, benachteiligt das Abstellen auf die relativ höchstmöglich erzielbare Geschwindigkeit nicht den Fahrer hochmotorisierter Fahrzeuge. **Denn dieses Verständnis von dem Absichtsmerkmal wird den jeweiligen Einzelfällen in besonderer Weise gerecht, da es gerade die Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen, für die - neben der fahrzeugspezifischen Beschleunigung bzw. Höchstgeschwindigkeit - insbesondere die Verkehrslage sowie die Witterungsbedingungen von Bedeutung sind, ermöglicht. [...]**

Den obigen Maßstab zugrunde legend lassen die Urteilsgründe solche Feststellungen vermissen. Ihnen sind keine Umstände zu entnehmen, die darauf schließen lassen, dass der Angeklagte mit der Absicht gehandelt hat, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Entsprechender Darlegungen hätte es jedoch vor allem deshalb bedurft, da die festgestellte Fahrweise des Angeklagten den Schluss auf das Vorliegen einer solchen Absicht - dem Erfordernis des Renncharakters Rechnung tragend - nicht ohne Weiteres zulässt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Durchfahrung der Kurve mit einer Geschwindigkeit von mindestens 55 km/h, da hierin - insbesondere in Ermangelung von Feststellungen dazu, ob der Angeklagte die Kurvenverhältnisse kannte - kein Beleg für eine entsprechende Absicht zu sehen ist. **Insoweit lässt das Amtsgericht mithin die Feststellung vermissen, dass sich der Angeklagte willentlich in diesem Geschwindigkeitsgrenzbereich bewegt hat und das insoweit gezeigte Fahrverhalten nicht allein auf seiner fehlerhaften Einschätzung der Straßenverhältnisse beruhte. Letzteres liegt umso näher, je geringer die Differenz zwischen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der festgestellten Geschwindigkeit ist. Überschreitet der Angeklagte - wie hier - die zulässige Höchstgeschwindigkeit um gegebenenfalls lediglich 5 km/h, so muss er ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht davon ausgehen, sich damit bereits an die Grenzgeschwindigkeit anzunähern, mit der die Kurve maximal durchfahren werden kann:** Gleiches gilt für das Passieren der Straßenbahn-Haltestelle mit mindestens 55 km/h.

Bezüglich des vorschriftswidrigen Überholens trotz bestehenden Überholverbotes lassen die Urteilsgründe nicht erkennen, mit welcher Geschwindigkeit der Angeklagte zu dieser Zeit gefahren sein soll. Erst anschließend soll er auf 89 km/h beschleunigt haben, bevor er an einer rot abstrahlenden Lichtzeihanlage angehalten habe. Wenngleich diese

Fahrweise zeigt, dass der Angeklagte vorsätzlich Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie andere Verkehrsvorschriften missachtet hat, bedeutet dies nicht zwingend, dass er mit der tatbestandsmäßigen Absicht gehandelt hat.

3. Bewertung der Rechtsprechung

Eine klare Linie der Rechtsprechung liegt schon im Hinblick auf die Beurteilung der sog. Polizeiflucht vor. Nachdem bereits das LG Berlin (Beschl. v. 28.02.2019 –528 Qs 24/19, BeckRS 2019, 5484) und das AG Waldbröl (Urt. v. 14.01.2019 –40 Ds 536/18, BeckRS 2019, 4035) § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB bejaht hatten, liegt mit einer Entscheidung des OLG Stuttgart (Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19) die erste obergerichtliche Entscheidung vor, die zu dem gleichen Ergebnis gelangt.

Bloße Überholvorgänge jenseits von Polizeifluchtfällen sind noch kein Fahren mit Renncharakter (LG Stade, Beschluss vom 04. Juli 2018 – 132 Qs 88/18, DAR 2018, 577; KG Berlin, Beschluss vom 20.12.2019 - (3) 161 Ss 134/19 (75/19)), auch die Fahrt mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit lässt für sich nur im Einzelfall Rückschlüsse auf die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen zu. Wie die Gerichte durchweg zutreffend erkannt haben, geht es bei diesem subjektiven Tatbestandsmerkmal um die Abgrenzung zwischen einer noch straflosen Geschwindigkeitsüberschreitung und einem schon strafbaren Rennen „gegen sich selbst“. Entscheidend ist, dass ein Fahren mit Renncharakter vorliegt.

Die § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB gedanklich zugrundeliegende Abgrenzung zwischen einer noch straflosen Geschwindigkeitsüberschreitung und einem schon strafbaren Rennen „gegen sich selbst“ jenseits einer Verfolgungssituation fordert erhöhten Begründungsaufwand.

Doch vor der Annahme einer grundgesetzverletzenden Unbestimmtheit steht das Wissen der Gerichte um tatbestandliche Unsicherheiten und einem darauf aufbauenden verfassungskonform-restriktiven Verständnis des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Die Frage, wie eng Tatbestandsmerkmal „um eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erreichen“ aus diesem Kontext der Norm heraus auszulegen ist, ist eine Frage seiner Anwendung. Die Norm selbst ist hinsichtlich dieser Merkmale nicht in einer Weise offen, dass sie die Strafbarkeit ohne vorgegebenes Maß in die Hände der Justiz legen würde. Eine vorschnelle Entscheidung über die Vorlage eines erstinstanzlichen Gerichts nimmt höheren Gerichten aber jede Chance, Wege der Auslegung aufzuzeigen und konkretisierende Maßstäbe herauszuarbeiten.

- - -